

III
2017



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzler Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

III | 2017

-
- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
 - Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens – Ausblick
-
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3 - 6**
 - Die Umsetzung der „GoBD“ in der Praxis -Teil II
 - Aufhebungsverträge und Sperrzeit beim Bezug von Arbeitslosengeld
 - Wissenswertes für Arbeitgeber zum Homeoffice
-
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 6 - 7**
 - Neuberechnung der Zumutbarkeitsgrenze bei außergewöhnlichen Belastungen
 - Erbschaft- / Schenkungsteuer
-
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 7 - 8**
 - Aufbewahrungspflicht von Lieferscheinen entfällt
 - Im Blickpunkt: Fahrradleasing
 - Künstlersozialabgabe sinkt zum 1.1.2018
 - Kleinbetragsgrenze auf 250 € erhöht

In eigener Sache

Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens – Ausblick

Die elektronische Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Steuererklärungen, die sogenannte E-Bilanz – nur einige Beispiele, die verdeutlichen, dass auch die Digitalisierung bereits fester Bestandteil des Besteuerungsverfahrens ist.

Die Finanzverwaltung arbeitet aber weiter an der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. In diesem Zuge wurden unter anderem auch die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018 verlängert. Was auf den ersten Blick recht erfreulich scheint, entpuppt sich bei näherer Betrachtung nur beschränkt als Grund zum Jubeln. Während bisher bei verspäteter Abgabe von Steuererklärungen die Festsetzung von sogenannten Verspätungszuschlägen als Ermessensentscheidung in der Hand des zuständigen Sachbearbeiters lag, wird diese künftig, wie bereits derzeit bei der Festsetzung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Zahlung der Steuer, gesetzlich festgelegt.

Zunächst jedoch zu den Änderungen bei den Steuererklärungsfristen.

Steuerpflichtige, die durch Steuerberater vertreten werden, hatten auf Grund der jährlichen Fristenerlasse der Finanzbehörden der Länder die Möglichkeit, die Steuererklärungen bis zum 31. Dezember des Folgejahres abzugeben. Eine darüber hinaus gehende Fristverlängerung bis Ende Februar des Zweitfolgejahres war in begründeten Einzelfällen möglich. Die Praxis war länderspezifisch unterschiedlich. Zumindest in Bayern – so die Erfahrungen der Praxis – zeigte sich die Finanz-

verwaltung jedoch sehr kulant, wenn die Erklärungen innerhalb der mittels einer Erinnerung oder Mahnung gesetzten Frist eingereicht wurden.

Für die Abgabe der Steuererklärungen 2018 wird für beratene Steuerpflichtige die allgemeine Abgabefrist auf Ende Februar 2020 verlängert. Somit stehen im Vergleich zu bisherigen Regelungen zwei Monate mehr Bearbeitungszeit zur Verfügung.

Die Kehrseite der Medaille ist aber, dass bei Überschreiten dieser Frist zwingend ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Dies liegt nunmehr nicht mehr im Ermessen des Sachbearbeiters.

Auch die Höhe des Verspätungszuschlages ist im § 152 AO geregelt. Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25% der festgesetzten Steuer.

Eine Fristverlängerung wird künftig nur in besonderen Fällen der unverschuldeten Verhinderung gewährt (z.B. längere schwere Erkrankung etc.).

Im Gegenzug der auf den ersten Blick kulantesten Verlängerung der Abgabefrist behält sich die Finanzverwaltung weiterhin die

vorzeitige Anforderung von Steuererklärungen vor. D.h., dass Steuererklärungen im Einzelfall auch deutlich vor dem 31.12. des Folgejahres mit entsprechender Fristsetzung angefordert werden können. Auch bei der Überschreitung dieser Fristen sind Verspätungszuschläge gesetzlich festgelegt. Vorzeitige Anforderungen von Steuererklärungen werden ausgesprochen, wenn sich die Finanzverwaltung im Einzelfall eine vergleichsweise hohe Abschlusszahlung in Anlehnung an die Verhältnisse der Vorjahre erwartet.

Neben der Festsetzung von Verspätungszuschlägen müssen sogar steuerstrafrechtliche Konsequenzen befürchtet werden, wenn Erklärungen erst nach dem festgesetzten Abgabetermin abgegeben werden.

Auch die Vorstellung, dass alle Steuererklärungen von Finanzbeamten persönlich bearbeitet werden, gehört der Vergangenheit an. Bereits jetzt durchlaufen die elektronisch abgegebenen Steuererklärungen in den meisten Fällen eine maschinelle Prüfung und nur ausgefilterte Auffälligkeiten werden persönlich von Sachbearbeitern geprüft und gegebenenfalls im individuellen Schriftverkehr mit dem Steuerpflichtigen geklärt.



Die Umsetzung der „GoBD“ in der Praxis Teil II

Haben Sie die drei Regeln zur Umsetzung der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (kurz GoBD) aus unseren Aktuellen Informationen II/2017 bereits in Ihrem Unternehmen umgesetzt? Wir empfehlen, die Umsetzung nicht auf die lange Bank zu schieben und fahren fort mit den Regeln Nr. 4 bis 7:

Regel Nr. 4 Zeitgerechte Aufzeichnung und Verbuchung haben besonderes Gewicht.

Nach den GoBD sind unbare Geschäftsvorfälle innerhalb von 10 Tagen aufzuzeichnen. Kreditorische Vorgänge sind innerhalb von 8 Tagen zu erfassen. Kasseneinnahmen und –ausgaben sollen täglich erfasst werden. Bei bargeldintensiven Betrieben (Gastronomie, Bäcker, Metzger, Einzelhandel etc.) müssen Sie die tägliche Erfassung gewährleisten.

Die endgültige Verbuchung, also die unveränderbare Festschreibung des Buchungstapels, muss spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats erfolgen. Wird die Buchung der baren und unbaren Geschäftsvorfälle erst nach Ablauf des Folgemonats vorgenommen, z.B. bei Dauerfristverlängerung oder Quartalszahlern bei der Umsatzsteuer, ist diese Vorgehensweise dann nicht zu beanstanden, wenn vorher zeitnah (bare Geschäftsvorfälle täglich, unbare Geschäftsvorfälle innerhalb von 10 Tagen) die Belegsicherung durch Erfassung in den Grundaufzeichnungen erfolgt und zeitnah eine Zuordnung vorgenommen wurde. Eine Zuordnung kann beispielsweise durch Kontierung, mindestens aber durch die Zuordnung der

Belege zu verschiedenen Ordnungskriterien (z.B. betrieblich, privat, Wareneingangsrechnungen, sonstige Kostenrechnungen etc.) vorgenommen werden.

Somit bestehen auch keine Vereinfachungen für Quartalszahler oder Steuerpflichtige mit umsatzsteuerfreien Umsätzen. Lediglich die endgültige Verbuchung kann später als bei Monatszahlern erfolgen, wenn zuvor eine lückenlose und zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle erfolgt ist.

In der Praxis dürfte dies bisher nur von wenigen Steuerzahlern nachzuweisen sein.

Zu einer zeitgerechten Erfassung gehört laut Finanzverwaltung auch die – rechtzeitige und klare – Benennung bzw. Beschreibung des Geschäftsvorfalles. Damit sind Buchungen auf Sammel- oder Verrechnungskonten, bei denen die zugehörigen Geschäftsvorfälle nicht oder nur unzureichend beschrieben werden, mit Vorsicht zu genießen. Achten Sie daher bitte auf klare und aussagekräftige Buchungstexte.

Regel Nr. 5 Es ist eine Verfahrensdokumentation zu erstellen.

Es ist eine Verfahrensdokumentation zu erstellen, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des Datenverarbeitungsverfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind. Betriebe mit Registrierkassen müssen die Dokumentation zur Kassenführung ab dem 1.1.2018 sogar jederzeit griffbereit haben.

Die Verfahrensdokumentation, die buchführungs- und aufzeichnungspflichtige



Steuerpflichtige nachweisen müssen, besteht in der Regel aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation. Selbst wenn die betrieblichen Abläufe nachvollziehbar und nachprüfbar sind, sollte auf die schriftliche Verfahrensdokumentation keinesfalls verzichtet werden. Der Umfang der Verfahrensdokumentation ist natürlich der Betriebsgröße anzupassen.

Grundlage für eine betriebsindividuelle Dokumentation können Musterverfahrensdokumentationen von Berufsverbänden sein.

In einem ersten Schritt sollten Sie sich die Mühe machen, alle relevanten Systeme aufzulisten, die entsprechenden Bedienungsanleitungen und Programmierprotokolle zu sammeln und diese anschließend übersichtlich zusammenzustellen. In einem weiteren Schritt könnte dann dokumentiert werden, wie Belegeingang/Verarbeitung und Buchhaltung in Ihrem Unternehmen organisiert sind.

Nutzen Sie diese – auf den ersten Blick vielleicht lästig erscheinende Arbeit – um im Rahmen der Erstellung der Verfahrensdokumentation betriebliche Abläufe zu überdenken und gegebenenfalls zu optimieren.

Eile ist insbesondere bei bargeldintensiven Betrieben geboten, da ab 1.1.2018 für die Finanzverwaltung die Möglichkeit einer sogenannten Kassennachschau eröffnet ist.

Das heißt, dass zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und –ausgaben Finanzbeamte ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäftszeiten Ihre Geschäftsräume betreten und die Prüfung durchführen können. Bei dieser Nachschau sind Sie verpflichtet,

auf Verlangen die Aufzeichnungen sowie die für die Kassenführung erheblichen Organisationsunterlagen vorzulegen.

Insbesondere müssen Sie ab 1.1.2018 folgende Unterlagen jederzeit griffbereit haben:

- Beschreibung der eingesetzten Kassen und Kassensysteme
- Bedienungsanleitung/Benutzerhandbuch
- Programmieranleitungen und Arbeitsanweisungen

Regel Nr. 6 **Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter.**

Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter für die von der Finanzverwaltung gesetzten Anforderungen. Nicht nur die Mitarbeiter in der Buchhaltung sind in die Umsetzungsprozesse zur Erfüllung der „GoBD“ einzubeziehen, sondern alle Mitarbeiter, die im Rahmen der Betriebsabläufe in die Belege- und -verarbeitung in irgendeiner Weise eingebunden sind. Auch hier sollten Sie die Chance nutzen, gegebenenfalls Betriebsabläufe neu zu organisieren und zu verbessern.

Regel Nr. 7 **Verstöße werden zu Hinzuschätzungen führen.**

Grundsätzlich müssen Sie davon ausgehen, dass Verstöße gegen einzelne GoBD-Vorschriften bei Außenprüfungen zu Konsequenzen führen, wenn weitere Fehler festgestellt werden. Eklatante GoBD-Verstöße können bis zur kompletten Verwerfung der gesamten Buchführung als nicht ordnungsgemäß bis hin zur Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen führen. Welcher Verstoß zu welchen Konsequenzen führt, bleibt dem Einzelfall überlassen. Einzelne finanzgerichtliche Entscheidungen lassen erkennen, dass sich Hinzuschätzungen durchaus im Rahmen von 5 bis 10% des Umsatzes bewegen können.

Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, auf die neuen Anforderungen mit entsprechenden Maßnahmen zu reagieren.

Eine detaillierte Darstellung aller GoBD-Vorschriften ist im Rahmen dieser Mandanteninformation nicht möglich. Im ersten Schritt sollten Sie aber Ihre derzeitigen Betriebsabläufe und Dokumentationen anhand der hier dargestellten Regeln überprüfen und zeitnah gegebenenfalls notwendige Verbesserungen angehen.

Aufhebungsverträge und Sperrzeit beim Bezug von Arbeitslosengeld

Aufhebungsverträge können häufig als eine sinnvolle Variante zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses in Betracht kommen. Jedoch sind Aufhebungsverträge mit einem wesentlichen Risiko für den Arbeitnehmer verbunden – sie können zu einer Sperrzeit beim Bezug von Arbeitslosengeld führen. Die Bundesagentur für Arbeit hat hierzu nunmehr eine aktualisierte Geschäftsanweisung veröffentlicht. Dadurch eröffnen sich der betrieblichen Praxis neue Gestaltungsmöglichkeiten für den Abschluss von

sperrzeitneutralen Aufhebungsverträgen.

Neuregelung der Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit

Nach der neuen Geschäftsanweisung ist ein sperrzeitunschädlicher Aufhebungsvertrag möglich, wenn – kumulativ – folgende fünf Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Arbeitgeber hat mit Bestimmtheit eine Kündigung in Aussicht gestellt
- die drohende Arbeitgeberkündigung

wurde auf betriebliche oder personenbezogene (nicht aber verhaltensbedingte) Gründe gestützt

- das Beschäftigungsverhältnis endete nicht früher als bei einer – unterstellten – fristgerechten Arbeitgeberkündigung
- der Arbeitnehmer war nicht unkündbar
- dem Arbeitnehmer wurde in Anlehnung an das Kündigungsschutzgesetz eine Abfindung von bis zu 0,5 Bruttomonatsgehältern für jedes Jahr des Arbeitsverhältnisses gezahlt

BETRIEBSFÜHRUNG

Erweiterte Handlungsoptionen für die Praxis

Im Vergleich zu der vorherigen Rechtslage wird hierdurch der Abschluss eines sperrzeitneutralen Aufhebungsvertrags künftig in zweierlei Hinsicht erleichtert:

- zum einen muss sich die drohende Arbeitgeberkündigung nicht mehr nur noch auf betriebliche Gründe, sondern kann sich auch auf personenbezogene Gründe stützen. Dies erleichtert in der Praxis die Behandlung krankheitsbedingter Kündigungsgründe.
- zum anderen ist es nicht mehr notwendig, dass mindestens eine Abfindung in Höhe von 0,25 Bruttomonatsgehältern

pro Beschäftigungsjahr gezahlt wird. Die bisherige Abfindungsuntergrenze von 0,25 Monatsgehältern gilt nicht mehr.

Liegen die oben genannten fünf Voraussetzungen für einen sperrzeitneutralen Aufhebungsvertrag vor, wird die Rechtmäßigkeit der drohenden Arbeitgeberkündigung seitens der Arbeitsagentur nicht mehr geprüft – oder mit anderen Worten: Liegen die oben genannten fünf Voraussetzungen vor, kommt die Verhängung einer Sperrzeit durch die Arbeitsagentur regelmäßig nicht mehr in Betracht.

Die Arbeitsvertragsparteien erhalten hierdurch einen erweiterten Gestaltungsspielraum für den Abschluss von

sperrzeitneutralen Aufhebungsverträgen. Sperrzeitunschädliche Aufhebungsverträge sind nunmehr auch zur Vermeidung von krankheitsbedingten Kündigungen möglich. Zweifelnden Arbeitnehmern kann im Bedarfsfall angeboten werden, den Entwurf des Aufhebungsvertrags vor Unterzeichnung der Arbeitsagentur vorzulegen und sich dessen Sperrzeitneutralität vorab bestätigen zu lassen.

Wir empfehlen Ihnen, vor der Formulierung entsprechender Verträge im Einzelfall juristischen Rat einzuholen.

Wissenswertes für Arbeitgeber zum Homeoffice

Die Arbeit im Homeoffice erfreut sich zunehmender Beliebtheit, da Arbeitnehmer die beruflichen und familiären Anforderungen und Verpflichtungen besser organisieren können. Das Thema Homeoffice wirft jedoch einige rechtliche und steuerliche Fragen auf. Die wichtigsten Aspekte behandeln wir nachfolgend.

Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeit im Homeoffice?

Grundsätzlich besteht kein gesetzlicher Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeit im Homeoffice. Sie als Arbeitgeber dürfen den Ort der Arbeitstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen.

Lediglich arbeitsvertragliche Regelungen bzw. Betriebsvereinbarung/Tarifvertrag können einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Homeoffice ableiten.

Wer muss die Kosten für das Homeoffice tragen?

Die Kosten der Einrichtung sowie die laufenden Kosten des Homeoffice kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ersetzt verlangen, wenn die Einrichtung des Homeoffice im überwiegenden Interesse und auf Wunsch des Arbeitgebers erfolgt. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Arbeitgeber die Arbeit im Homeoffice anweist oder zur Voraussetzung für eine Einstellung macht. Ist dem Arbeitnehmer jedoch freigestellt, ob er seine Tätigkeit im Homeoffice oder im Betrieb des Arbeitgebers verrichten möchte, kann er für sein Homeoffice grundsätzlich keinen Aufwendungsersatz verlangen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht bereits im Jahr 2011 festgestellt.

Die anfallenden Kosten für Einrichtung und Unterhalt des Homeoffice kann der Arbeitnehmer dann bei den Werbungskosten aus nichtselbstständiger Tätigkeit berücksichtigen. Nach der derzeit (noch) gültigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung können die Kosten unbegrenzt als

Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn das Homeoffice den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer z.B. an drei von fünf Arbeitstagen im Homeoffice arbeitet und die Qualität seiner Tätigkeit im Homeoffice und am Arbeitsplatz beim Arbeitgeber gleichwertig ist. Bei einer Tätigkeit an zwei von fünf wöchentlichen Arbeitstagen im Homeoffice scheidet ein Werbungskostenabzug komplett aus, da der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit nicht im Homeoffice ist und auch ein anderer Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung steht.

Das Finanzgericht vertritt in einem aktuellen Urteil eine weniger arbeitnehmerfreundliche Sichtweise. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung ihre arbeitnehmerfreundliche Rechtsauffassung beibehält.

Muss eine Kostenerstattung des Arbeitgebers lohnversteuert werden?

Beteiligt sich der Arbeitgeber an den Kosten für ein Homeoffice, hängen die steuerlichen Folgen wieder von der Interessenslage ab. Eine steuerfreie Kostenbeteiligung ist nur möglich, wenn das Homeoffice im überwiegenden Interesse und auf Wunsch des Arbeitgebers eingerichtet und betrieben wird. In allen anderen Fällen lässt sich eine Steuerfreiheit in der Praxis kaum erreichen, es sind jedoch die Umstände im Einzelfall

maßgebend, so dass wir Ihnen empfehlen, im konkreten Fall die (lohn)steuerliche Behandlung eines Homeoffice vorab mit uns zu besprechen.

Sind Sie und Ihr Arbeitnehmer sich über die Arbeit vom Homeoffice aus einig, sollten in einer schriftlichen Homeoffice-Ver einbarung die wichtigsten Punkte geregelt werden z.B.

- zeitliche Kriterien der Arbeit im Homeoffice

- Überlassung von Arbeitsmitteln und Regelung zur Rückgabe an den Arbeitgeber

- ggf. Form einer Kostenerstattung durch den Arbeitgeber

- Zugangsrechte des Arbeitgebers

Darüber hinaus ist bei der Einrichtung von Telearbeitsplätzen im Homeoffice zu beachten, dass die einschlägigen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt werden müssen.

RECHTSPRECHUNG

Neuberechnung der Zumutbarkeitsgrenze bei außergewöhnlichen Belastungen

Sogenannte außergewöhnliche Belastungen, (z.B. Scheidungskosten, Krankheits- und Beerdigungskosten etc.) können nach § 33 EStG die individuelle Steuerbelastung senken. Bei der Bemessung der Steuerentlastung ist jedoch die sogenannte zumutbare Belastung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat hierbei je nach Höhe des verfügbaren Einkommens bestimmt, dass außergewöhnliche Belastungen sich erst ab einer gewissen Einkommenshöhe steuermindernd auswirken.

Allerdings ist im Einkommensteuergesetz nicht detailliert geregelt, wie die jeweiligen Zumutbarkeitsgrenzen berechnet werden.

Der BFH hat nunmehr festgestellt, dass das Finanzamt falsch rechnet und eine für Steuerpflichtige günstigere Berechnungsart berücksichtigt werden muss.

Außergewöhnliche Belastungen können daher in vielen Fällen in größerem Umfang steuerlich geltend gemacht werden als bisher.

Erfreulicherweise hat die Finanzverwaltung sich dahingehend geäußert, die geänderte Berechnungsweise umgehend im Rahmen der automatisierten Erstellung der Einkommensteuerbescheide zu berücksichtigen.

Fraglich ist jedoch, welche früheren Steuerbescheide verfahrensrechtlich noch zu Gunsten der Steuerzahler geändert werden können.

Eine abschließende Stellungnahme der Finanzverwaltung hierzu steht noch aus.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Bewertung von Pflegeleistungen des Erben

In notariellen Übergabeverträgen und Schenkungsverträgen werden vielfach Pflegeverpflichtungen für den Bedarfsfall vereinbart. Diese Pflegeleistungen des Beschenkten stellen schenkungsteuerlich eine Gegenleistung für die Grundstücksübertragung dar.

Die OFD Frankfurt hat nun Einzelheiten zu diesem Themenbereich geregelt.

Für die Praxis interessant sind folgende Ausführungen:

Pflegeleistungen können steuerlich erst dann berücksichtigt werden, wenn der Pflegefall tatsächlich eingetreten ist. Zu den Pflegeleistungen zählen neben den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der hauswirtschaftlichen Versorgung (z.B. Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung etc.) auch die Erledigung von Boten-

gängen, schriftlichen Angelegenheiten sowie Fahrten zu Ärzten und Behörden.

Voraussetzung ist, dass der Schenker die (vormals geltende) Pflegestufe I erfüllt. Ist diese nicht gegeben, hat der Beschenkte in geeigneter Weise zu belegen, dass dennoch Pflegeleistungen erforderlich sind.

In der Praxis empfiehlt es sich, zeitnahe Aufzeichnungen über den Umfang der durchgeführten Pflegetätigkeit zu führen. Der Wert der erbrachten Pflegeleistungen bestimmt sich nach den Umständen im konkreten Einzelfall. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn für erbrachte Leistungen ein pauschaler Satz von 11,- € je Stunde angesetzt wird. Der Betrag ist zu kürzen, wenn die pflegebedürftige Person Pflegegeld aus der Pflegeversicherung erhält und dieses an die Pflegeperson weitergibt. Die Weitergabe des Pflegegeldes selbst ist von der Schenkungsteuer befreit.

Pflegeleistungen können auch im Erbfall als Nachlassverbindlichkeit berücksichtigt



werden, wenn der Erbe den Erblasser zu Lebzeiten gepflegt hat. Dies gilt nach neuester Rechtsprechung auch in dem Fall, in denen der Erbe gesetzlich zur Pflege verpflichtet ist.

Aufbewahrungspflicht von Lieferscheinen entfällt

Lieferscheine sind bisher als empfangene oder abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe aufbewahrungspflichtig. Die Aufbewahrungspflicht beträgt bisher 6 Jahre bzw. 10 Jahre, wenn die Lieferscheine als Buchungsbeleg verwendet werden. Die Lieferscheine sind nach der bisherigen gesetzlichen Regelung auch dann aufzubewahren, wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben.

Im Bürokratienteil des Gesetzes II wurde nunmehr geregelt, dass eine Aufbewah-

rung der Lieferscheine ab sofort nicht mehr erforderlich ist, wenn der Inhalt der eingangs- bzw. ausgangsseitig erstellten Lieferscheine durch eine entsprechende Rechnung dokumentiert ist. Dies gilt auch bereits für alle bisherigen Lieferscheine, bei denen die Aufbewahrungspflicht am 31.12.2016 noch nicht abgelaufen war.

Eine Aufbewahrung von Lieferscheinen ist nur in den Fällen noch erforderlich, wenn sie

- als Buchungsbeleg verwendet werden und
- als Bestandteil einer Rechnung zu werten sind.

D.h., wenn in der für eine Lieferung erstellten Rechnung die einzelnen Angaben, die der Lieferschein enthält, nicht enthalten sind, sondern lediglich ein Verweis auf den Lieferschein aufgenommen wurde.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Im Blickpunkt: Fahrradleasing

Zum Büro- und Arbeitsalltag ist ein sportlicher Ausgleich wichtig. Die Überlassung von (Elektro)Fahrrädern an Arbeitnehmer rückt dabei zunehmend in den Blickpunkt.

Werden geleaste (Elektro)Fahrräder durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen, stellt dies natürlich Arbeitslohn in Form eines geldwerten Vorteils dar. Hierzu hat sich die Finanzverwaltung bereits geäußert.

Bei der Überlassung von Fahrrädern und Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz einzuordnen sind (< 25 km/h) erfolgt die Bewertung des Arbeitslohns mit 1% der unverbindlichen Preisempfehlung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Damit sind sämtliche Fahrten abgegolten.

Wird das Elektrofahrrad als Kfz eingeord-

net (> als 25 km/h) erfolgt die Bewertung nach den zu Dienstwagen ergangenen Grundsätzen.

Wichtig: Die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge kommt nicht zum Ansatz.

Auch das elektrische Aufladen von Elektrofahrrädern ist steuerlich zu berücksichtigen. Lt. Finanzverwaltung liegt bei unentgeltlichem oder verbilligtem Aufladen von Elektrofahrrädern unter 25 km/h ohne Kennzeichen ein steuerpflichtiger Sachbezug vor, während Elektrofahrräder über 25 km/h mit Kennzeichen steuerfrei nach § 3 Nr. 46 EStG vom Arbeitnehmer aufgeladen werden können.

Sollten Sie die unentgeltliche Überlassung von (Elektro)Fahrrädern an Arbeitnehmer ins Auge fassen, stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Künstlersozialabgabe sinkt zum 1.1.2018

Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten, müssen unter bestimmten

Voraussetzungen die Künstlersozialabgabe bezahlen. Zum 1.1.2018 sinkt der Abgabesatz auf 4,2%.

Kleinbetragsgrenze auf 250 € erhöht

Was lange währt, wird endlich gut. Durch das Bürokratieentlastungsgesetz II wurde die sogenannte Grenze von Kleinbetragsrechnungen von bisher 150 € brutto auf 250 € brutto angehoben. Erfreulicherweise gilt die Regelung bereits rückwirkend zum 1.1.2017.

Dies hat vor allem Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug. Bei Kleinbetragsrechnungen ist dieser auch möglich, wenn insbesondere Name und Anschrift des

Leistungsempfängers fehlen. Ein häufiger Anwendungsfall von Kleinbetragsrechnungen sind Bewirtungsbelege bei Geschäftsessen. Diese maschinell erstellten Belege haben zwar freie Zeilen zur Angabe von Anlass und Teilnehmern des Geschäftsessens; sie enthalten in der Regel aber nicht den Namen und die Anschrift des bewirtenden Unternehmers. Solche Bewirtungsbelege können nunmehr rückwirkend seit 1.1.2017 bis zu einem Betrag von 250 € akzeptiert werden.

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Team Sebald GbR
Gablونzer Str. 1a | 95466 Weidenberg
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

800 Stück | August 2017

Bildquellen:

S. 2 - 7: Agenturbilder Team Sebald
S. 8: © Yorick Carroux